

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 25 (1950)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die Petition gegen die Mietpreiserhöhung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102218>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nen Ausführungsvorschriften und Richtlinien für die Mietpreiskontrolle unverändert in Kraft.

Art. 9. Wer diesen Bestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß Bundesratsbeschluß vom 17. Oktober 1944 über das

kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

Art. 10. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. Die vor diesem Datum eingetretenen Tatsachen werden nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

## Die Petition gegen die Mietpreiserhöhung

Nachdem bereits im Laufe des Monats Juli bekannt geworden war, daß ein allgemeiner Mietpreisaufschlag beabsichtigt sei, hatte das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes beschlossen, gemeinsam mit der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, dem Schweizerischen Mieterverband und dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen

im Sinne eines Protestes mit einer Petition an die Bundesversammlung und den Bundesrat zu gelangen. Obwohl die Aktion in die Ferienzeit fiel, sind in verhältnismäßig kurzer Frist über 250 000 Unterschriften gesammelt worden. Die Petition wurde am 6. September als Protest gegen den inzwischen in der Mietzinsfrage gefällten Entscheid bei der Bundeskanzlei eingereicht.

gk.

## UM DIE BODENSPEKULATION

### Zur Verfassungsinitiative der Bauern-Heimatbewegung

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen hat in seiner Sitzung vom 19. August 1950 zur Verfassungsinitiative der Bauern-Heimatbewegung Stellung genommen. Die Initiative bezweckt die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

*«Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen die erforderlichen Maßnahmen, um das nutzbare Grundeigentum der Spekulation zu entziehen. Diese Maßnahmen bezwecken insbesondere: Landwirtschaftlich nutzbaren Boden soll nur erwerben können, wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut. Ausnahmen regelt die Gesetzgebung. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden ist vor Überschuldung zu schützen. Die Spekulation mit Grundeigentum, das Geschäfts- und Wohnzwecken dient, soll verhindert werden.»*

Unser Verband hat sich wiederholt gegen die Bodenspekulation ausgesprochen und wirksame gesetzliche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung gefordert. Wenn die vorliegende Initiative sich auf diesen Gedanken beschränkte, würde ihr der Zentralvorstand gerne zustimmen. Obwohl schon die bestehende Bundesverfassung eine Gesetzgebung gegen die nachteiligen Folgen der Bodenspekulation nicht ausschließt, so hätte eine sich auf diesen Gedanken beschränkende Initiative unsere Unterstützung gefunden, weil sie eine begrüßenswerte Demonstration für eine im Volke weitverbreitete Auffassung darstellt und den Behörden gezeigt hätte, daß wirksame Maßnahmen zum Schutze des Bodens endlich getroffen werden müssen.

Nun enthält aber die vorliegende Initiative ein weiteres Postulat, dem der Zentralvorstand nicht zustimmen kann. Es heißt in der Initiative:

*«Landwirtschaftlich nutzbaren Boden soll nur erwerben können, wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut. Ausnahmen regelt die Gesetzgebung.»*

Soweit diese Bestimmung sich gegen den Kauf landwirtschaftlicher Heimwesen durch kapitalkräftige Personen und Konsortien richtet, ist sie verständlich und zu unterstützen. Sie kann sich aber auch gegen die Siedlungspolitik der Städte, gegen die notwendige Schaffung von Grünzonen und die angestrebte Dezentralisation der Besiedlung richten. Die Zunahme der Bevölkerung in Verbindung mit der Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Schaffung von Familiengärten und Sportanlagen bringt es mit sich, daß der ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Boden in unserem Land abnimmt. Es geht nun nicht an, den landwirtschaftlich nutzbaren Boden verfassungsmäßig dem Bauern allein zuzusprechen und die Bedürfnisse nach Boden der gesamten übrigen Bevölkerung auf den Ausnahmeweg in der Gesetzgebung zu verweisen. Die Industriebevölkerung unserer Städte und Dörfer hat auch ihr Lebensrecht und Anspruch auf einen Anteil am Boden! Sie will nicht nur geduldet sein und es in die Hände von Beamten legen, ob für ihre Bedürfnisse Land zur Verfügung gestellt wird oder nicht. Diese Befürchtungen sind nicht bloß theoretischer Natur; es ist uns bekannt, daß heute schon manche Gemeinden in überwiegend landwirtschaftlich orientierten Kantonen Schwierigkeiten haben bei vorsorglichen Landkäufen.

Das sind in Kürze die Gründe, weshalb der Zentralvorstand die vorliegende Initiative nicht unterstützen kann.

*Der Zentralvorstand.*